

Touristenklettern

Bitte die TSV-Benutzungsordnung gründlich lesen und unterschreiben. Mit erfolgter Unterschrift bestätigen Sie das notwendige Können, versichern einen verantwortungsvollen Umgang und akzeptieren die unten aufgeführte TSV-Benutzungsordnung. Dies berechtigt Sie zum Erhalt eines Kletterturm-Leihschlüssels.

Benutzungsordnung für die Kletteranlage des TSV Fridolfing e.V.

1. Berechtigung

1.1. Nur befugte Personen dürfen in der Kletteranlage klettern. Als befugt gelten Personen, die über die nötigen Kletter- und Sicherheitskenntnisse verfügen und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen unterschrieben haben. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim TSV Fridolfing oder beim DAV Tittmoning oder Laufen.

Nicht klettern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten. Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell ohne Genehmigung des Betreibers nutzen wollen.

2. Zutritt

2.1. Die Kletteranlage kann täglich von 08.00 bis 22.00 benutzt werden.

Die Kletteranlage ist außerhalb des Kletterbetriebes verschlossen zu halten. Der Zutritt wird durch eine elektronische Zugangskontrollanlage geregelt die mittels Schlüsselkarte bedient wird. Für die Schlüsselkarte ist eine Gebühr von 20,00 Euro zu entrichten (Pfand 10,- und eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 10,-).

(Ausnahme: Touristen die in Fridolfing zu Gast sind dürfen die Anlage kostenfrei benutzen)

Die Schlüsselkarte ist nicht übertragbar. Der Verlust der Karte ist unverzüglich zu melden (der Ansprechpartner wird an der Kletteranlage ausgehängt). Missbrauch der Karte kann strafrechtlich verfolgt werden.

2.2. Der Vorstand oder vom Vorstand beauftragte Personen sind berechtigt, die Benutzer der Kletteranlage zu kontrollieren ob sie zum Kreis der Befugten gehören.

2.3. Bei Gewitter/Blitzgefahr muß der Außenbereich verlassen bzw. darf nicht betreten werden.

3. Haftung und Kletterregeln

a) Allgemein

3.1. Jeder Kletterer ist sich der Risiken bewusst, die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Klettern ist als Risikosport gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

3.2. Der TSV Fridolfing (im Folgenden TSV) haftet nur in Fällen von Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Erfüllungshilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.

3.3. Im Übrigen haftet der TSV nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen oder sonstigen Hilfspersonen.

3.4. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und ihre Benutzung, insbesondere das Klettern, erfolgen über oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich *auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung*. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.5. Der TSV überprüft die künstlich angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder

brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.6. Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Vorstand zur Niederschrift anzueignen. (Siehe Aushang)

3.7. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber und dessen Beauftragte sind bis auf gesetzliche Ansprüche ausgeschlossen.

b) Kletterregeln im Einzelnen

3.8. Das Bouldern ist grundsätzlich nur an der Boulderwand und an speziell dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Beim Bouldern darf die Höhe des oberen Randes der Boulderwand nicht übergriffen werden. Trotz eines in diesem Bereich installierten speziellen Weichbodensystems können bei einem Absprung aus bis zu 3,00 m Höhe auf diesen Boden erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Das Bouldern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kinder sind vom Boulderbereich fernzuhalten und ältere Kinder nicht ohne Aufsicht im Boulderbereich zu lassen. Aufsichtspersonen sind für ihre Kinder verantwortlich.

3.9. Das Sichern ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewandt werden kann. Jeder ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes Anlegen des Klettergurtes beherrscht wird. In der gesamten Anlage ist ausschließlich mit Seilsicherung zu klettern. Ausgenommen davon sind die speziell gekennzeichneten Boulderbereiche.

3.10. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken.

Insbesondere wird darauf hingewiesen:

- **auf den korrekten Verschuß des Klettergurtes zu achten;**
- **der Kletternde hat sich direkt in den Klettergurt einzubinden (ohne Karabiner);**
- **das Klettern nur mit Brustgurt ist verboten;**
- **das Klettern mit Steigklemmen/-Hilfe ist untersagt;**
- **Sichern um den Körper (z.B. Hüft- und Schultersicherung) ist nicht erlaubt;**
- **Auf einen korrekten Seilverlauf ist zu achten;**
- **Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem sind zu beachten;**
- **Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.**

3.11. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Kletterern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos **alle** vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Sie dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern

Ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.12. Die verwendeten Vorstiegsseile müssen mindestens 30 Meter lang sein. Die eingehängten Toprope-Seile sind nicht abzuziehen und auf keinen Fall als Vorstiegsseile zu verwenden. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

3.13. Ein Umlenken ist grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Der Nachstieg an Zwischensicherungen ist nicht gestattet. Ein

überklettern der Umlenkpunkte ist strengstens verboten.

3.14. In überhängendem Gelände darf nur im Toprope geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.15. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere nicht beklettert werden.

3.16. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem TSV unverzüglich zu melden (siehe Aushang).

3.17. Das Sichern und Klettern unter Drogeneinfluss und Alkoholeinfluss, ist verboten.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit

4.1. Elemente der Kletterwand, Tritte und Haken dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder entfernt werden. Die Beschädigung und das Beschmieren der Kletteranlage ist strengstens untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

4.2. Die Anlage ist sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Mitgebrachter Müll ist wieder mitzunehmen.

4.3. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist untersagt.

4.4. Im Innenbereich des Turmes und in den Räumen besteht Rauchverbot.

Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt.

4.5. Für die menschlichen Bedürfnisse sind ausschließlich die öffentlichen Sanitäranlagen der Gemeinde Fridolfing zu benutzen.

4.6. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

4.7. Der Vorstand dessen Beauftragte sind berechtigt, jeden Verursacher von Beschädigungen oder Verunreinigungen zur Verantwortung zu ziehen.

5. Ausschluss vom Kletterbetrieb

5.1. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann auf Beschluss des Vorstandes oder dessen Beauftragte dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

6. Anerkennung der Benutzerordnung

Die Benutzerordnung wird durch das Betreten des Geländes in vollem Umfang anerkannt.

Fridolfing,

Ich habe die TSV-Benutzungsordnung gelesen, verstanden und akzeptiere diese vollumfänglich.

Name:

Anzahl Kletterer:

Davon minderjährig:

Fridolfing, den